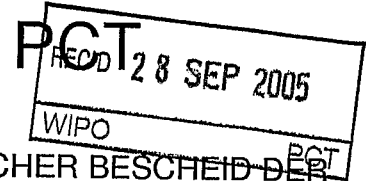


VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220



**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE**
(Regel 43bis.1 PCT)

Absenddatum
(Tag/Monat/Jahr) siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts
siehe Formular PCT/ISA/220

WEITERES VORGEHEN
siehe Punkt 2 unten

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2005/007513	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 12.07.2005	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 23.07.2004
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPK) oder nationale Klassifikation und IPK
C08F265/06

Anmelder
RÖHM GMBH & CO. KG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:
 - Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
 - Feld Nr. II Priorität
 - Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
 - Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
 - Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1(a)(i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
 - Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
 - Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
 - Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, daß schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der mit der internationalen Recherchenbehörde

Europäisches Patentamt
D-80298 München
Tel. +49 89 2399 - 0 Tx: 523656 epmu d
Fax: +49 89 2399 - 4465

Bevollmächtigter Bediensteter

Clement, S
Tel. +49 89 2399-8512

Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** ist der Bescheid auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der Sprache erstellt worden, in der sie eingereicht wurde, sofern unter diesem Punkt nichts anderes angegeben ist.
 - Der Bescheid ist auf der Grundlage einer Übersetzung aus der Originalsprache in die folgende Sprache erstellt worden, bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (gemäß Regeln 12.3 und 23.1 b)).
2. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
 - a. Art des Materials
 - Sequenzprotokoll
 - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
 - b. Form des Materials
 - in schriftlicher Form
 - in computerlesbarer Form
 - c. Zeitpunkt der Einreichung
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in computerlesbarer Form eingereicht
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
3. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, daß die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
4. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1(a)(i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche 1, 11, 12, 16
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche 1, 11, 12, 16
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: 1-16 Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V:

1. Die US-A-5,539,073 (D1) offenbart ein Kern/Schale-Polymerisat aus Latexteilchen mit einer Partikelgröße von mehr als 250 nm. In Beispiel 72 (Tabelle 10c) wird ein Kern/Schale-Polymerisat offenbart, wobei der Kern aus
- | | |
|---|----------------------|
| a) Methylmethacrylate (MMA; MG=100) | 228,59 g (48.6 Mol%) |
| b) Ethylhexylacrylat (EHA; MG=184) | 445,05 g (51.3 Mol%) |
| c) Trimethylolpropane Triacrylate (TMPTA; MG=268) | 1.03 g (0.08 Mol%) |
- besteht; und die Schale aus
- | | |
|--|----------------------|
| a)' MMA | 177.34 g (54.1 Mol%) |
| b)' EHA | 162.50 g (26.9 Mol%) |
| c)' t-Butylaminoethylmethacrylate (MG=157) | 23.99 g (4.6 Mol%) |
| d)' Allylmethacrylate (MG=102) | 47.97 g (14.4 Mol%) |
- besteht.

Die Latices können Weichmacher enthalten und direkt eingesetzt oder getrocknet werden. Sie werden als Beschichtungen für Metall verwendet (Spalte 16, Zeilen 17-51).

Die unabhängigen Ansprüche 1, 11, 12, und 16 sind damit gegenüber der D1 nicht mehr neu (Art. 33 (2) PCT).

2. Die EP-A-1 162 217 (D2; in der Anmeldung erwähnt), Beispiel A11 beschreibt Kern/Schale-Polymerisate, die den anmeldungsgemäßen Polymerisaten im wesentlichen entsprechen. Der Kern des bekannten Polymerisates enthält jedoch eine N-haltige Verbindung, die anmeldungsgemäß für den Kern auszuschließen sind (Ansprüche; Absatz 113).

Somit sind die Ansprüche 1-16 gegenüber der D2 neu (Art. 33 (2) PCT).

Die Aufgabe der vorliegenden Anmeldung sind die Verbesserung der Lagerstabilität, der Abriebbeständigkeit sowie der Kälteflexibilität und ein gutes Weichmacher-Rückhaltevermögen.

In der Anmeldung wurde anhand von Vergleichsbeispielen zwar gezeigt, dass Kern/Schale-Polymerisate, die überhaupt *keine* N-haltigen Verbindung enthalten, gegenüber den anmeldungsgemäßen Polymerisaten schlechtere Eigenschaften hinsichtlich der Lösung der Aufgabe aufweisen. Diese Vergleichsbeispiele

repräsentieren jedoch nicht den nächstliegenden Stand der Technik.

In der Anmeldung wurde nicht aufgezeigt, welche technischen Effekte dadurch erzielt werden, dass die N-haltige Verbindung im Kern des Kern/Schale-Polymerisates der D2 weggelassen wurde. Diese Maßnahme scheint willkürlich zu sein und basiert demnach nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Die Ansprüche 1-16 erfüllen somit nicht die Erfordernisse des Art. 33 (3) PCT).

3. Aus der US-A-3,970,725 (D3), Beispiel 1, geht ebenfalls ein Kern-Schale-Polymerisat hervor, dass im wesentlichen demjenigen der Anmeldung entspricht, jedoch im Kern als auch in der Schale zuviel weitere copolymerisierbare Monomere enthält (Zusammenfassung; Spalte 10, Zeilen 24-27).

Neuheit gegenüber der D3 ist somit gegeben (Art. 33 (2) PCT).

Der Einwand wie unter Punkt 2) erläutert, ist auch auf die D3 anzuwenden:

Aus der Anmeldung ist nicht ersichtlich, welche technische Aufgabe dadurch gelöst wird, dass die Menge an weiteren copolymerisierbaren Monomeren verringert wird. Eine Verringerung dieser Menge scheint willkürlich zu sein und basiert nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Anspruch 1 erfüllt demnach nicht die Erfordernisse des Art. 33 (3) PCT).

Zu Punkt VIII:

Die Beschreibung, Seite 16, 3. Absatz (im Falle mehrerer Schalen gilt die Menge für alle Schalen) scheint im Widerspruch zu Anspruch 1 (die Mengen gelten für eine Schale) zu stehen (Art. 6 PCT).